

Rechteübertragungsvereinbarung

(Für jede Urheberin/jeden Urheber ist eine gesonderte Rechteübertragungsvereinbarung einzureichen.)

Rechteübertragungsvereinbarung zwischen der Einreichenden/dem Einreichenden

Name:
Anschrift:

und der Urheberin/dem Urheber der Bilder (Fotografien bzw. Darstellungen wie Renderings o.ä.)

Name:
Anschrift:

betreffend das Projekt

Projektname, -titel oder Beschreibung	Adresse des Projekts

Vorbemerkung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) ist die berufsständische Vertretung der Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und -architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner in NRW. Zu den gesetzlichen Aufgaben der AKNW gehört die Förderung der Baukultur. Im Rahmen einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit führt die AKNW eine Vielzahl öffentlicher Veranstaltungen und Auslobungsverfahren durch oder beteiligt sich als Kooperationspartner an solchen. Mit ihrer medienübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit informiert die AKNW umfassend und fördert zugleich eine öffentliche Diskussion um Architektur, Baukultur und planerische Gestaltung sowie deren Fortentwicklung.

Zur Förderung dieser Tätigkeiten unterhält die AKNW ein Archiv von Bildinhalten. Die AKNW stellt dieses Archiv unter anderem auch für mit der AKNW verbundene, rechtlich jedoch selbständige Institutionen, z.B. das Baukunstarchiv NRW, die Stiftung Deutscher Architekten, die Akademie der Architektenkammer NRW sowie andere Architektenkammern, zur Verfügung (nachfolgend „verbundene Institutionen“ genannt). Zu den von der AKNW im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben durchgeführten Auszeichnungsverfahren gehört auch die „Auszeichnung vorbildlicher Bauten 2025“. Das Verfahren wird gemeinsam mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt) durchgeführt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die/der Einreichende ist Bauherrin/Bauherr oder Mitglied einer deutschen Architektenkammer oder zum Zeitpunkt der Ausführung des Projektes bauvorlageberechtigt gemäß § 18 Baukammergesetz NRW und plant, sich mit ihrem/seinem o.g. Projekt bei der „Auszeichnung vorbildlicher Bauten 2025“ zu bewerben. Der/die Urheber/in hat von dem Projekt Fotografien bzw. Darstellungen wie Renderings o.ä. (nachfolgend „Bilder“ genannt) angefertigt, die von der/dem Einreichenden zum Zwecke der Teilnahme an der „Auszeichnung vorbildlicher Bauten 2025“ bei der AKNW eingereicht werden sollen. Zu diesem Zweck muss die/der Einreichende der AKNW bestätigen, dass sie/er über die zur Teilnahme am Auszeichnungsverfahren erforderlichen Rechte an den Bildern ihres/seines Projekts verfügt, die es der AKNW ermöglichen, das Projekt - auch über Dritte wie Kooperationspartner, verbundene Institutionen und Presseorgane - im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben zu verwerten, insbesondere dieses zu präsentieren und zu dokumentieren, um so einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion um Architektur, Baukultur und planerische Gestaltung zu leisten und um die städtebauliche Entwicklung fortlaufend, d.h. auch in künftigen Veröffentlichungen, zu dokumentieren (im Folgenden: „Vereinbarungszweck“).
- 1.2. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung, welche die/der Einreichende der Urheberin/dem Urheber für die nach dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte zu zahlen hat. Hinsichtlich der Vergütung haben die/der Einreichende und die Urheberin/der Urheber ggf. eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

2. Rechteübertragung an Bildern

- 2.1. Die Urheberin/der Urheber räumt der/dem Einreichenden an den Bildern des Projekts ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und Veröffentlichung im Rahmen des Vereinbarungszwecks ein. Eine Verwertungspflicht besteht nicht. Das der/dem Einreichenden eingeräumte Recht zur Nutzung der Bilder ist inhaltlich darauf beschränkt, dass die/der Einreichende der AKNW (auch Dritten, insbesondere Kooperationspartnern, verbundenen Institutionen und Presseorganen) die Verwertung der Bilder zur Bewerbung und Durchführung des Auszeichnungsverfahrens sowie zur Erfüllung der Aufgaben der AKNW gemäß dem Vereinbarungszweck bei gleichzeitiger Bezugnahme auf das Auszeichnungsverfahren gestattet. Soweit die/der Einreichende der AKNW entsprechende Rechte einräumt oder überträgt, ist diese ihrerseits berechtigt, Dritten, insbesondere Pressorganen, Verbundenen Institutionen und Kooperationspartnern, entsprechende Rechte einzuräumen. Die Nutzung der Bilder in kommerziellem Zusammenhang oder in für den Verkauf bestimmten Produkten wie z. B. Büchern ist von dieser Rechteübertragung nicht umfasst. Dies gilt auch für eine werbliche Nutzung, wie z. B. Corporate Publishing, die Nutzung in Anzeigen oder die Nutzung durch Sponsoren des Preises sowie für Framing oder das Anbieten von Framingcodes zur Einbettung von Imageframes auf Webseiten Dritter.
- 2.2. Die Rechteübertragung nach Ziff. 2.1 umfasst die Befugnis der/des Einreichenden, die Bilder im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu nutzen, öffentlich wiederzugeben, zu vervielfältigen, zu verbreiten, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Übertragung umfasst insbesondere auch die Befugnis, die Bilder interaktiv auf elektronischem Weg auf allen derzeit bekannten Übertragungswegen, wie Kabel, Satellit, Funkübertragungssystemen, Internet nutzbar zu machen. In Bezug auf die Nutzung der Bilder in sozialen Medien wie Facebook, Instagram, X, TikTok, YouTube, LinkedIn, Xing oder anderen gilt die unter Punkt 5 zu treffende Zustimmung zu dieser Vereinbarung.
- 2.3. Die Urheberin/der Urheber räumt der/dem Einreichenden auch das Recht ein, die Bilder, wenn und soweit dies aus technischen Gründen zur Veröffentlichung erforderlich sein sollte, wie folgt zu bearbeiten: Verwendung in Ausschnitten, Schwarz/Weiß-Darstellungen, Veränderungen der Form- und Kontrasteinstellungen sowie technische Anpassungen an den Druckprozess oder eine digitale Nutzung. Die/der Einreichende ist berechtigt, die so bearbeiteten oder geänderten Bilder zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten.
- 2.4. Die Urheberin/der Urheber ist im Rahmen seines/ihrer Bestimmungsrechts gemäß § 13 S. 2 UrhG damit einverstanden, dass seine/ihre Benennung und Bezeichnung als Urheber/in im Rahmen der Verwertung der vertragsgegenständlichen Rechte nur im jeweils branchenüblichen Rahmen und abhängig von der jeweiligen Nutzungsart und dem genutzten Medium erfolgen muss. Insoweit sind sich die Parteien einig, dass eine Namensnennung nicht erfolgen muss, wenn dieses technisch nicht möglich und/oder nicht branchenüblich ist (z.B. bei der Darstellung eines Bildes als „Thumbnail“ oder wenn ein Bild Bestandteil des Titels eines Druckwerkes oder einer sonstigen Veröffentlichung ist und als solches in weiteren Medien abgebildet wird). § 95c UrhG bleibt unberührt.

3. Zusicherung der Rechteinhaberschaft

Die Urheberin/der Urheber sichert zu, dass sie/er selbst Urheberin oder Urheber der Bilder ist. Für Rechte am Motiv steht die Urheberin/der Urheber nicht ein.

4. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der AKNW zum Auszeichnungsverfahren finden Sie hier:

www.aknw.de/metamenuoben/datenschutz

5. Zustimmung und Unterzeichnung Rechteübertragungsvereinbarung

Die Urheberin/der Urheber stimmt einer Nutzung in sozialen Medien zu.

Die Urheberin/der Urheber stimmt einer Nutzung in sozialen Medien nicht zu.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift
Urheber/in

Unterschrift
Einreichende/r